

II.

E n t w u r f

einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-
lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

Um dem vielfach laut gewordenen und berechtigten Verlangen der evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden nach einer größeren Theilnahme an der Verwaltung
ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu entsprechen und dem
Bedürfniß einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche
durch Synoden zu genügen, wird nachstehende

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-
lutherische Kirche des Königreichs Sachsen

erlassen.

A.

Von den Kirchenvorständen.

§ 1.

Beruf und Befugniß der Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Anregung und Leitung des in
ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen
Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, und das Befugniß, ihre Angelegen-
heiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied eines
größeren Ganzen sich ergebenden Beschränkungen — selbstständig zu ordnen, ins-
besondere das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen
bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter
der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nieß-
brauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Kirchen-
gemeinde nicht eingreifen, und wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung
durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

Erste

Abtheilung, I. Band.